

LD e.V.
<LD e.V. – Maiblumenstraße 12. – 74626 Bretzfeld>

Schirmherr Prof. Dr. mult. Eckhard Nagel

An die Mitglieder des Deutschen Bundestages

- per E-Mail -

Alexander Brick
Mitglied des Vorstandes

23. September 2019

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

Ihnen liegen zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des Transplantationsgesetzes vor. Auch wenn wir um Ihre begrenzten zeitlichen Ressourcen wissen, bitten wir Sie, beiden Entwürfen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken und sich intensiv damit auseinanderzusetzen.

Vorweg begrüßen wir, dass sich der Deutsche Bundestag bereits zum zweiten Mal in dieser Legislatur mit dem Thema Organspende beschäftigt und Verbesserungen auf den Weg bringen will. Wir als Lebertransplantierte Deutschland e.V. wissen, dass die Verabschiedung eines neuen Gesetzes allein kein Allheilmittel ist. Durch die teils populistisch geführten Debatten sehen wir das Vertrauen in die Organspende generell gefährdet. Daher hoffen wir bei aller inhaltlichen Differenzen auf eine sachliche Debatte.

Bevor wir zu beiden Entwürfen kurz Stellung beziehen, möchten wir im Vorhinein nochmals unser Unverständnis zum Ausdruck bringen, dass wir als Patientenverband nicht in die Anhörung des Gesundheitsausschusses mit einbezogen wurden. Als Lebertransplantierte Deutschland e.V. setzen wir uns seit über 25 Jahren bundesweit für Menschen vor und nach einer Transplantation ein. Ebenso bieten wir mit dem an unseren Verband angegliederten Netzwerk Spenderfamilien auch den Angehörigen von Organspendern ein Forum. Hier hätten wir uns als Verband mehr Feingefühl bei der Auswahl der Anzuhörenden gewünscht.

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines Registers, in dem die Menschen ihren Willen zur Organspende dokumentieren können, wie es beide Gesetzentwürfe vorsehen. Das kann ein wichtiger Schritt zu einer verlässlicheren Überprüfung des Willens des Verstorbenen sein.

Nun zu den beiden Gesetzentwürfen in ihren Einzelheiten.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (DS 19/11096)

Vorab stellen wir fest, dass wir bei der zur Auswahl stehenden Entwürfe diesen klar favorisieren.

Als unglücklich erachten wir jedoch die Wortwahl „Widerspruchslösung“. Ein Widerspruch ist negativ konnotiert und erinnert zu sehr an Verwaltungshandeln. Wir schlagen stattdessen „Verpflichtende Entscheidungslösung“ vor.

Punkt 2): Auch wenn sich der Fokus bei der Einführung der doppelten Widerspruchslösung verschieben würde, sollte unserer Ansicht nach die Aufklärungsarbeit auch künftig erhalten bleiben. Eine umfassende Information wäre auch weiterhin unverzichtbar, um eine Entscheidung von dieser Weite zu treffen.

Punkt 3): Ebenso wie in Punkt 2 können wir es nicht nachvollziehen, warum sowohl Bundes-, als auch Landesbehörden von der Informationspflicht ausgenommen werden sollten. Diese sollten wieder ins Gesetz aufgenommen werden. Ausdrücklich begrüßen wir, dass Aufklärung der Bevölkerung eine Daueraufgabe der BzGA sein soll.

Punkt 5b): Problematisch betrachten wir den letzten Satz. Auch wenn wir die Intention nachvollziehen können, dass Personen mit enger Bindung zum potenziellen Organspender Beachtung finden können, bietet die hier vorgeschlagene Regelung Konfliktpotenzial. Unklar ist, wer Entscheidungsbefugnis besitzt. Hier sollte im Sinne der Eindeutigkeit eine Rangfolge festgelegt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende (DS 19/11087)

A. Problem und Ziel:

Die verwendete Formulierung im ersten Absatz „die nicht durch den Staat erzwungen werden darf“ weisen wir zurück. Auch bei der doppelten Widerspruchslösung erzwingt der Staat keine Entscheidung, er regelt das Verfahren, falls keine Entscheidung getroffen wurde. Dieses Vorgehen findet sich auch in anderen Bereichen. So treten beispielsweise Länder und Bund als Erben auf, wenn durch einen Erblasser nichts anderes verfügt wurde und kein anderer Erbe auffindbar ist (Vgl. § 1936 BGB). In diesem Fall erbt die Gesellschaft.

Punkt 2 a) bb): Wir erachten es als fraglich, ob Pass- und Meldestellen die richtigen Orte sind, an denen Menschen ihre Einstellung zur Organspende dokumentieren können. Positiv erachten wir die Ausgabe von mehrsprachigen Organspendeausweisen in den Ausländerbehörden.

Punkt 2b) Auch wenn Ärzte in Deutschland großen Vertrauen in der Bevölkerung genießen zweifeln wir daran, dass der Hausarzt der richtige Ansprechpartner bei der Organspende ist. Menschen gehen normalerweise zum Arzt, wenn sie Probleme mit ihrer Gesundheit haben. Ob sie in solchen Momenten offen für das Thema Organspende sind, muss in Frage gestellt werden. Man stelle sich die Situation vor, dass jemand mit unklaren Schmerzen zum Arzt geht und dieser ihn in diesem Zusammenhang über die Organspende aufklärt. Auch ist fraglich, ob in Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung der zu wenigen Hausärzte diese ausreichend Zeit für diese Arbeit haben, auch wenn sie entsprechend vergütet wird.

Punkt 2d): Die Überprüfung der Dokumente der BzGA zur Organspende ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob hierbei ein 4-Jahrsturnus zu wählen ist erscheint willkürlich und sollte als Daueraufgabe begriffen werden. Eine wissenschaftliche Evaluierung ist positiv. Hier sollten jedoch zwingend die Patientenverbände mit einbezogen werden, da diese in besonderem Maße mit den Materialien arbeiten.

Punkt 2e) Bei der Erklärung zur Organspende sollte immer der Wille des Verstorbenen im Vordergrund stehen. Wir lehnen es daher ab, dass diejenige Erklärung Vorrang haben sollte, die die geringste Eingriffstiefe mit sich bringt.

Artikel 4: Dass auch im Rahmen des Fahrerlaubnisverfahrens über die Organspende informiert wird, ist zu begrüßen. Jedoch muss hier sichergestellt werden, dass dies durch entsprechend geschultes Personal erfolgt.

Da die Schulung in Erster Hilfe verpflichtender Teil ist, können sich die Teilnehmer den Dozenten nicht aussuchen. Hier sehen wir die Gefahr, dass der Organspende abgeneigte Personen erheblichen Einfluss auf die meist jungen Menschen nehmen können.

Antrag Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung (DS 19/11124)

Der Antrag trägt aus unserer Sicht nicht zu einer Verbesserung in der Organspende bei. Vielmehr untergräbt er das Vertrauen in das System. Wir können nicht erkennen, dass den Menschen derzeit Vertrauen in das System fehlt, sondern dass die Abläufe in der Organspende zu verbessern sind. Mit dem bereits verabschiedeten 2. Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende wurden bereits große Schritte unternommen. Spätestens mit der unter I Der Deutsche Bundestag stellt fest formulierten Aussage „[...] Kennzeichnend dafür sind die immer wieder möglichen Skandale im Rahmen der Feststellung des Hirntodes zur Organgewinnung [...]“ disqualifiziert sich der Antrag für eine weitere Beschäftigung. Unserer Kenntnis nach gab es keine Verfehlungen bei der Hirntoddiagnostik, sondern bei der Wartelistenführung. Daher kann der Bundestag keine derartige Feststellung treffen. Den Antrag lehnen wir kategorisch ab!

Abschließend bitten wir sie, sehr geehrte Parlamentarier, dass die Möglichkeit eröffnet wird, Dankesbriefe von Transplantierten, die nach dem 1.4.2019 geschrieben wurden, auch dann an die Familien der Organspender zuzustellen, wenn die Spende vor diesem Zeitpunkt liegt. Hier gilt es unbedingt Rechtssicherheit herzustellen.

Falls sich für Sie aus unserer Stellungnahme Rückfragen ergeben oder Sie anderweitig Gesprächsbedarf zur Thematik haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Jutta Riemer
(Vorsitzende)

Gerd Böckmann
(stellv. Vorsitzender)

Alexander Brick
(Mitglied des Vorstands)